

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **15 (1917-1918)**

Heft 12

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

der Behörden zur Folge hatte oder bei pflichtgemäßem Handeln hätte zur Folge haben müssen: und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Kranke im Momente des Eintrittes der Hilfsbedürftigkeit in einem andern Kanton rechtlich niedergelassen oder domiziliert war (vergl. N. S. 40 I Erw. 2 in fine S. 416). Der Entscheid würde nur dann anders ausfallen, wenn der Niederlassungskanton gegen die schuldige Rücksichtnahme gegenüber andern Kantonen verstossen hätte: z. B. wenn er die erkrankte und mittellose Person in einem Momente ausgewiesen oder abgeschoben hätte, wo deren Unterstützungsbedürftigkeit in erkennbarer Weise bereits drohte (siehe das bundesgerichtliche Urteil vom 27. September 1917 i. S. Zürich gegen Schaffhausen Motiv 2 und ff. vergl. „Armenpfleger“ XV. Jahrgang 1917/18, Seite 68 ff.). Um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend nicht. S. wurde, ohne Zutun der Behörde, in Kilchberg versorgt 4 Jahre vor Eintritt der Bedürftigkeit, und in einem Momente, wo letztere weder vorauszu sehen noch zu befürchten war.

3. Aus diesen Ausführungen folgt, daß die Pflicht, für die S. bis zu ihrer Heimtschaffung zu sorgen, dem Kanton Zürich obliegt: wobei er eine eigene Aufgabe erfüllt und daher auch keinen Kostenersatz aus dem Gesichtspunkte einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag vom Kanton Tessin verlangen kann. Ob die S. jemals im Kanton Tessin rechtlich niedergelassen gewesen sei, eventuell ob sie mit ihrem Transporte nach Kilchberg den Wohnsitz im Kanton Tessin habe rechtlich aufgeben und einen andern in Kilchberg erwerben können, ob eine analoge Anwendung von Art. 24 Z. G. B. auf staatsrechtliche Streitigkeiten dieser Natur zulässig sei usw., ist bedeutungslos: t a t s ä c h l i c h hielt sich die S. und zwar seit 1913 in Zürich auf, als sie, infolge Wegfallens der Unterstützung seitens des M., mittellos und hilfsbedürftig wurde.

Gestützt auf diese Erwägungen hat das Bundesgericht die Klage des Kantons Zürich a b g e w i e s e n. N.

Margau. Das Armenwesen während des Krieges. Trotz der Fortdauer des europäischen Krieges und der dadurch bedingten und immer zunehmenden Verteuerung der Lebenshaltung hat sich die Situation im eigentlichen Armenwesen — nach dem Geschäftsberichte des Regierungsrates — nicht wesentlich geändert oder etwa gar unerträglich gestaltet, dank der zur Verhinderung von Notlagen ins Leben gerufenen Institutionen, als da sind: Militärnotunterstützung, Hilfsaktion in Kanton und Gemeinden, wohnörtliche Notunterstützung, Abgabe von Lebensmitteln an Bedürftige zu reduzierten Preisen usw. Dazu hat aber wesentlich erleichternd auch der Umstand beigetragen, daß die meisten Industriezweige sich eines guten Geschäftsganges erfreuten und Arbeitswillige bei guter Löhnung einen Verdienst hatten.

Die Erfahrungen, die man im Kanton Margau mit der interkantonalen Vereinbarung betreffend die wohnörtliche Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges gemacht hat, waren recht befriedigende. Nur selten gingen die Ansichten über die Anwendbarkeit dieser Vereinbarung bei den kantonalen Instanzen auseinander. Die Anrufung des bundesrätlichen Entscheids wurde aber durch beiderseitiges Entgegenkommen vermieden.

In den meisten Fällen haben Gemeinderäte und Hilfskommissionen den Unterstützungs- und Versorgungsgesuchen anstandslos entsprochen. Wo das etwa nicht der Fall war, ist die Ursache nicht so sehr auf Mangel an gutem Willen als vielmehr auf die allzu beschränkten Mittel zurückzuführen. Ein Bezirksamt konstatiert auch, wohl aus eigener Wahrnehmung, daß in der Ausrichtung der Notunterstützung an Angehörige von Wehrmännern da und dort

die Behörden etwas mehr Zurückhaltung und Vorsicht walten lassen dürften. Andererseits konnte die Direktion des Innern aus Anlaß von vielfachen Beschwerden wiederholt feststellen, daß diese Hilfeleistung mancherorts trotz Einschränkung eine ungenügende ist. Der Verkehr mit auswärtigen kantonalen Behörden war ein durchaus guter; zu beklagen ist aber, daß manche Gemeindebehörden mit ihren Vernehmlassungen zu saumjelig sind. A.

Bern. Erbrecht, Verschuldung und Armennot. Ueber die Zusammenhänge von Erbrecht, Verschuldung und Armennot herrschen zum Teil noch unrichtige Urteile. Die Vorgänge sind freilich auch nicht überall dieselben. Wie Dr. K. König in seiner Untersuchung über die Hypothekarverschuldung im Kanton Bern nachweist, hängt in der That die hohe *Verschuldung* des Emmentals mit dem geltenden *Erbrecht* resp. der Erbsitte zusammen. Dagegen ist der Zusammenhang zwischen dem Erbrecht und der bekanntlich um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Emmental herrschenden Armennot ein viel weniger enger. Jeremias Gotthelf gibt zwar in seiner Schrift „Armennot“, die im Gegensatz zu den andern mehr den Charakter einer Abhandlung denn einer Erzählung hat, als eine wichtige Ursache ebenfalls das Erbrecht an. Nach ihm stellen die Familien der ältern Söhne, die von Jugend an auf dem Hof arbeiten und dann bei der Uebernahme durch den jüngsten ihre besten Kräfte schon verbraucht haben, ohne ein entsprechendes Entgelt zu erhalten, und zu alt und zu unerfahren sind, um etwas Neues mit Erfolg zu beginnen, ein großes Kontingent zu diesen Armen. Die Hauptursache der großen Zahl der Armen und der bedeutenden auf den Grundstücken lastenden Armentellen liegt aber unzweifelhaft in der außerordentlich starken Vermehrung der emmentalischen Bevölkerung in Verbindung mit dem Heimatsprinzip in der Armenpflege. Die Gemeinden Langnau und Trub, mit zusammen etwa 8000 Einwohnern, hatten um die Mitte des 19. Jahrhunderts nicht weniger als 20,000 ortszugehörige Bürger, die außerhalb des Gemeindebezirkes wohnten. Die meisten dieser Ausgewanderten fanden dank der bekannten Tüchtigkeit der emmentalischen Bevölkerung auswärts dauernd ein genügendes Auskommen. Wenn aber nur ein geringer Prozentsatz dieser außerordentlich großen Zahl mit der Zeit armengenössig und deshalb in die Heimatsgemeinde abgeschoben wurde, so mußte sich daraus für die relativ geringe Zahl der Zellpflichtigen eine geradezu erdrückende Armenlast ergeben. Es wird denn auch aus dieser Zeit berichtet, daß die Aemter Schwarzenburg und Ronolfingen, Signau und Trachselwald geradezu vom ökonomischen Ruin bedroht waren. Da dies gerade die Aemter sind, in denen man für das Jahr 1856 eine hohe Verschuldung konstatierte, so könnte man zu der Annahme geneigt sein, daß diese Armenlasten die Hauptursache der Verschuldung seien. Dem ist jedoch nicht so. Zweifellos wird zwar die Zahlung der hohen Armentellen häufig zur Kontrahierung laufender Schulden geführt haben, und viele dieser ursprünglich laufenden Schulden sind dauernde geworden und haben vielleicht bei einer Handänderung sogar Pfandrecht erhalten. Zudem hat wohl auch die Belastung durch die Armentellen verhindert, daß die eigentlich hypothekarischen Schulden in dem Maße getilgt werden konnten, wie es sonst vielleicht der Fall gewesen wäre. Aber an der Entstehung des Gros der eigentlichen Hypothekarschulden sind die Armenlasten jedenfalls nicht stark beteiligt. Denn es ist nachzuweisen, daß dies zum weitaus größten Teil Erbschulden sind, und was die Kaufverschuldung anbetrifft, so waren die auf den Grundstücken haftenden Armentellen eher dazu angetan, dem Liegenschaftsverkehr und der daherigen Verschuldung einen Damm zu setzen. Zusammenfassend ist also über den Zusammenhang von Armenlasten und Hypothekaverschuldung zu sagen: Die hohen

Armenlasten ließen zwar die Verschuldung, besonders in Verbindung mit landwirtschaftlichem Mißwachs, sehr drückend erscheinen; aber an der Entstehung der Verschuldung sind sie nicht stark beteiligt, da diese zum überwiegenden Teil Erb- und Kauf-, also Besitzverschuldung ist. A.

— Das interkantonale Kriegsnotkonkordat scheint, so bemerkt Herr Regierungsrat Burren im Verwaltungsbericht der Armendirektion des Kantons Bern pro 1917, allenthalben fortwährend zur allgemeinen Zufriedenheit zu funktionieren. Den Kriegsnotleidenden ist jeweilen rasche Hilfe zuteil geworden und auch angemessene Hilfe, weil die mit den Verhältnissen vertrauten Behörden des Wohnortes Art und Maß der Unterstützung bestimmen und finanziell dabei weitgehend mitwirken. Letzterer Umstand ist geeignet, bei den Heimatbehörden Mißtrauen zu beseitigen, das sie sonst den Maßnahmen der außerkantonalen Wohnortsbehörden leicht entgegenbringen, namentlich wo es sich um ein teures großstädtisches Pflaster handelt. Der Verkehr zwischen Wohnorts- und Heimatbehörden vollzieht sich daher im allgemeinen reibungslos, und der Bundesrat als obere Schiedsinstanz bekommt wenig Arbeit.

Immerhin war, so bemerkt der Bericht weiter, da und dort bei bernischen Gemeindebehörden in Fällen, wo Unterstützung von Nichtbernern nach Konkordat in Frage kam, die Tendenz wahrzunehmen, das Vorhandensein der konkordatsgemäßen Voraussetzungen zu bestreiten und den reinen Armenfall geltend zu machen, an dessen Behandlung sich die betreffende bernische Gemeinde finanziell nicht zu beteiligen habe. Die Armendirektion möchte sich natürlich in keiner Weise dagegen aussprechen, daß alle in Betracht fallenden Faktoren sorgfältig geprüft werden, aber sie empfiehlt doch, wo es sich um solche Abwägung und Entscheidung handelt, eine gewisse freundeidgenössische Weitherzigkeit den andern Kantonen gegenüber. St.

— Die Altersasylfrage im Kanton Bern. Die Frage der Errichtung von Altersasylen ist in letzter Zeit auf die Tagesordnung gesetzt worden. Nicht als ob es bis jetzt keine derartigen Institute gegeben hätte. Die Einwohnergemeinde Bern besitzt für würdige, alte, arme oder infolge Krankheit arbeitsunfähig gewordene Einwohner, welche während längerer Zeit ihre Kräfte in der Gemeinde zu ehrenhaftem Auskommen verwendet haben, ein Greisenasyl. Das Anstaltsgebäude hat Platz für zirka 100 Personen, Männer und Frauen, die mit Landwirtschaft, Berufsarbeiten beschäftigt werden. Die gemeinnützige Gesellschaft Burgdorf besitzt einen Fonds zu einem selbständigen Greisenasyl. Ferner besteht ein Greisenasyl Gwatt-Strättligen, gegründet 1873 als Privatanstalt des Herrn A. de Rougemont im Schloß Schadau, mit 17 Betten, sowie das Greisenasyl Langenthal, gegründet 1901 von Frä. Gugelmann, mit 15 Plätzen, und die „Weinheimerstiftung“, Altersheim für gebildete Frauen in Muri bei Bern. Außerdem erwähnen wir die Berset-Müllerstiftung im Melchenbühl bei Bern für Angehörige des Lehrerstandes, besondere Dienstbotenheime im Deichberg bei Roppigen und im Jura.

Nun ist die Aktion zur Errichtung weiterer Altersasyle von den Anstalten „Gottesgnad“ für Unheilbare ausgegangen, die an chronischem Platzmangel leiden und öfters zu Altersasylen geworden sind, während die Unheilbaren auf die Aufnahme warten müssen. Daher hat der Ausschuß für kirchliche Liebestätigkeit nach einem orientierenden Vortrag von Pfarrer Wäber in Münsingen die Frage an die Hand genommen. Er hat — unabhängig von der schweizerischen Sammlung „Pro Senectute“ — beschlossen, es sollten in den einzelnen Landesteilen und Bezirken besondere Komitees sich konstituieren, die die Errichtung von eigenen Altersheimen, sei es als selbständige Anstalten oder in Angliederung an die Unheilbarenasyle, an die Hand nehmen wollten.

Wie lautet bis jetzt das Ergebnis dieser Bemühungen? Im Oberland hörte man von der Gründung eines Altersheimes für den Bezirk Obersimmental. Möglicherweise wird auch der Gedanke, der unmittelbar vor dem Kriege zur Lösung reif schien, ein Altersheim im Anschluß an die Anstalt in Spiez zu erstellen, der Verwirklichung näher geführt. Im Amt Ronolfingen hat sich ein Komitee gebildet, das die Gründung eines Altersheimes für den Bezirk anstrebt, in welchem etwa 20 Personen untergebracht werden könnten. Die Hauptversammlung des *jeeländischen Unheilbarenasyls* hat grundsätzlich ebenfalls Zustimmung beschlossen; nur verlangt sie, daß für die Realisierung die Friedenszeit abgewartet werde und keine Schädigung des Asyls erfolge.

Die Angelegenheit kommt also langsam in Gang und wird wohl da und dort zu einer Lösung führen. A.

— **Stadt Bern.** Die Ausgaben der Einwohnergemeinde Bern für das Armenwesen erreichten im Jahre 1917 den Gesamtbetrag von Franken 1,942,980. 21; nach Abzug der Einnahmen (Rückerstattungen, Beiträge der Familienangehörigen, der Bürgergüter und des Staates, Ertrag des Gemeindegutes u. a.) bleiben Reinausgaben im Betrage von Fr. 817,875. 93. Davon entfallen: auf die Armenpflege der *dauernd* Unterstützten Fr. 711,121. 61 (netto: Fr. 273,958. 24), auf diejenige der *vorübergehend* Unterstützten Franken 852,541. 67 (netto: Fr. 385,773. 36) und auf die Armenanstalt Kühlewil Fr. 233,286. 88 (netto: Fr. 75,052. 56). Die Zahl der *dauernd* Unterstützten betrug 2640 (Erwachsene: 1279, Kinder: 1361) und diejenige der *vorübergehend* Unterstützten 2535 (einzelne Erwachsene und Familien: 1602; Kinder: 659; Lehrlinge und Lehrtöchter: 274). Das Jahr 1917 brachte 463 neue, 1358 Personen umfassende Unterstützungsfälle. St.

Genf. Die große Mehrheit der Deutschschweizervereine in Genf hat die Errichtung einer eigenen Armenpflege für ihre bedürftigen *Landsleute* getan und hofft, daß aus der Mehrheit die Gesamtheit werde. Die Gründung geschah unter voller Würdigung alles dessen, was die bisherigen Instanzen für bedürftige Deutschschweizer getan haben; indessen ist es, so finden die Initianten, an der Zeit, daß die Deutschschweizer, die einander näher stehen, die sich also kennen und am besten wissen und erfahren können, wo und wie ihresgleichen am wirksamsten geholfen werden kann und soll, sich der unmittelbar aus ihren Gauen stammenden Armen annehmen, ohne die Tätigkeit der bestehenden Armenunterstützung irgendwie einschränken zu wollen. „Nicht absondern wollen wir uns, sondern geschlossen mithelfen.“ St.

Art. Institut Drell Füßli, Verlag, Zürich.

Illustrierte Schweizergeschichte für Schule und Haus

von **F. von Arx**, gew. Geschichtslehrer an der Kantonschule in Solothurn.

Sechste, neu bearbeitete Auflage. Mit 129 Illustrationen.
Kartonnirt Fr. 3. 50. Gebunden in Leinwand 5 Fr.

Das vorliegende Buch hat sich in den Mittelschulen so andauernd bewährt, daß es nun in sechster Auflage erscheint. Während der Verfasser den Plan und die Anlage seiner Arbeit füglich beibehalten durfte, unterzog er den Text einer den jetzigen Stand der schweizerischen Geschichtsforschung gewissenhaft berücksichtigenden Neubearbeitung. Überall läßt sich eine wohlüberlegte Beschränkung auf das Wissenswerte feststellen. Neben der politischen Geschichte kommt erfreulicherweise auch die Kulturgeschichte und die Biographie zur Geltung. Dabei erfuhren einzelne Partien der neuesten Geschichte eine Erweiterung, die der staatsbürgerlichen Bildung der Schüler und der jungen Leser zugute kommen wird. In illustrativer Hinsicht hat das Buch durch Einführung von neuen Bildern wesentlich gewonnen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung sowie auch vom Verlag Drell Füßli in Zürich.